

Reit- und Fahrverein Rottweil u. Umgebung e.V.

SATZUNG

Änderung der Satzung des Reit- und Fahrverein Rottweil und Umgebung e.V.
vom 28. Dezember 1974, in der Neufassung vom 22.02.1975 / 20.08.1975 / 18.02.1989 /
10.03.1993 / 6.4.1999 / 25.2.2000 / 25.01.2008 / 07.02.2014 / 15.02.2019 / 19.03.2021 /
zuletzt geändert am 24.03.2023

§ 1 - Sitz und Name des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Rottweil und Umgebung e.V., Sitz Rottweil, gegründet am 4.09.1932, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Vereinigung all derjenigen, die den Wunsch haben, die Liebe zum Pferd und die Pflege des Pferdes zu entwickeln, den Reit- und Fahrsport zu pflegen und die Ausbildung der Jugend im Reiten zu fördern. Politische, rassische und religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Rottweil am Neckar, Geschäftsstelle Königsberger Str. 16 - 78628 Rottweil und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 470085 eingetragen.

Der Verein trägt den Namen: **Reit- und Fahrverein Rottweil und Umgebung e.V.**

Er ist dem jeweiligen Landesverband der Reitvereine angeschlossen, außerdem ist er Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), deren Satzungen er anerkennt.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spiel- bzw. Turnierordnung, Disziplinarordnung usw.) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere seiner Einzelmitglieder.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Tätigwerden zu in §1 Abs. 1 genannten Zwecken.
3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zweckeⁱ
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf Auslagen und Kosten ersetzen, sowie eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen unter Beachtung des § 55 Abs.1 Nr. 3 AO.

§ 3 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 4 - Mitgliederversammlung-und Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie die zwei Kassenprüfer werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) gewählt. Der Jugendwart wird in der Jugendversammlung von den jugendlichen Mitgliedern gewählt und seine

Reit- und Fahrverein Rottweil u. Umgebung e.V.

Vertreter bestimmt. Die Ehrenämter im Vorstand und dem erweiterten Vorstand dürfen nur volljährige Mitglieder wahrnehmen. Der Jugendwart muss mindestens 16 Jahre alt sein.

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch an die dem Verein bekannte Email-Adresse erfolgen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Wird eine Satzungsänderung angestrebt, ist der Wortlaut der Änderung den Mitgliedern mit der Einladung zu übergeben.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
8. Das Stimmrecht kann persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist nicht möglich. Eltern können für ihre Minderjährigen Kinder abstimmen.
9. Jugendliche und Kinder (Minderjährige) haben kein Stimmrecht. Jugendliche ab 14 Jahren können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten und vorgelegter schriftlicher Vollmacht ihr Stimmrecht ausüben, wenn die Erziehungsberechtigten dies für möglich halten.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,
- die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
- die Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie der Kassenprüfer,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- die Anträge zur Mitgliederversammlung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 5 – Vorstand und erweiterter Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 gleichberechtigten Vorständen die gemeinsam den Verein führen. Jeder Vorstand ist allein vertretungsberechtigt. Er besteht aus

Reit- und Fahrverein Rottweil u. Umgebung e.V.

Vorstand Verwaltung
Vorstand Technik
Vorstand Organisation und Öffentlichkeitsarbeit

Der erweiterte Vorstand besteht aus

Schriftführer
Kassenverwaltung
Jugendvertreter
Mitgliedsverwaltung
und bis zu 10 weiteren Mitgliedern mit besonderen Aufgaben.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist nach Möglichkeit ein Ersatzmitglied zu benennen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzungen des Vorstandes und des Gesamt-Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Schriftführer, dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter,

Aufgaben des Vorstandes

- die Aufnahme von Mitgliedern
- die Ernennung zur Ehrungsauszeichnung
- die Übergabe der Protokolle an das Vereinsregister
- die Bestimmung des Versammlungsleiters bei der Mitgliederversammlung
- die Festsetzung von ermäßigten Beiträgen für einzelne Mitglieder auf Antrag
- das Einsetzen von Ausschüssen

Aufgaben des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist
- die Gebührenordnung für Pensionspferde und Reitbetrieb
- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Aberkennung des Ehrenamtes und Suspendierung
- den Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Strafen

§ 6 - Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Gebühren und Beiträge

1. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und –Pflichten gilt. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die beschränkt Geschäftsfähigen und Minderjährigen.
2. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

Reit- und Fahrverein Rottweil u. Umgebung e.V.

3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Württembergischen Pferdesportverbandes der FN, des Pferdesportkreises, des Landessportbundes und des Vereins.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird ausdrücklich das Einverständnis erklärt zur Veröffentlichung von personenbezogenen Foto und Videoaufnahmen mit Namensnennung, welche bei Vereinsveranstaltungen und bei Veranstaltungen der Verbände gemacht werden. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

2. Regelungen zum Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
4. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.
Zum Zwecke des Beitragseinzugs werden der Bank der Name, Vorname, Zahlungspflichtiger und die Bankverbindung mitgeteilt.
Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.
5. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
7. - **Widerrufsbelehrung** –
Sie haben das Recht, jederzeit ohne Angabe von Gründen die Datenschutz-Vereinbarung zu widerrufen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie dem Vorstand des Reit- und Fahrvereins Rottweil, (Königsbergerstr. 16, 78628 Rottweil) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, über Ihren Entschluss, diese Vereinbarung zu widerrufen, informieren.

Reit- und Fahrverein Rottweil u. Umgebung e.V.

3. Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren, Dazu gehört besonders die Änderung der Adresse, die Beendigung von Ausbildungsverhältnissen und die Änderungen der Bankverbindung. Bei nicht gemachten Änderungen sind anfallende Kosten vom Mitglied zu tragen.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
2. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
3. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
4. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.
5. Für alle Mitglieder besteht die Bitte zur Mithilfe bei Vereinsfesten, Reitturnieren und bei angeordneten Arbeitsdiensten auf der Anlage.

4. Mitgliederbeiträge

1. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft unterwirft sich das Mitglied der Satzungs- und Beitragsordnung.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen können für besondere Maßnahmen festgesetzt werden, die zu den in § 1 genannten Vereinszwecken zur Deckung eines Finanzbedarfs erforderlich sind und aus regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden können.
3. Beiträge sind im Voraus bis zum 31. Januar des lfd. Jahres zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
5. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
6. Mitglieder über 18 Jahre bezahlen den vollen Vereins- und Reitkartenbeitrag für aktive bzw. passive Mitglieder. Ausgenommen hiervon sind Schüler, Studenten, Lehrlinge, Wehr-, Ersatz- oder Zivildienstleistende. Diese bezahlen weiterhin die Beiträge für jugendliche Mitglieder während der Ausbildung. Auf Verlangen des Vorstandes haben diese Personen des ermäßigten Beitrages eine entspr. Bescheinigung vorzulegen.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand mit Wirkung auf Ende des laufenden Kalenderjahres, wenn das Mitglied bis zum 15. November des Jahres kündigt.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

Reit- und Fahrverein Rottweil u. Umgebung e.V.

- a. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - b. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
3. Der/die Jugendleiter/in gehört dem erweiterten Vorstand an und muss mindestens 16 Jahre alt sein. Bei unter 18-jährigen ist die Bestätigung der Erziehungsberechtigten zur Ausübung des Ehrenamtes vorzulegen. Er/sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 9 Ehrungen

Langjährige Mitglieder erfahren eine Auszeichnung durch eine Ehrung mit einer Ehrennadel.

1. ab 10 Jahren Mitgliedschaft eine Ehrennadel in Bronze
 2. ab 25 Jahren Mitgliedschaft eine Ehrennadel in Silber
 3. ab 40 Jahren Mitgliedschaft eine Ehrennadel in Gold
- sowie die Ernennung zum Ehrenmitglied
Die Nadel-Übergabe wird mit einer Urkunde dokumentiert.

Für besonders hervorragende Leistungen kann der Vorstand eine Ehrung vornehmen.

§ 10 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist die Vorstandschaft als gemeinsame Liquidatoren zu bestimmen.
3. Bei der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung im Sinne des § 1 dieser Satzung.

Reit- und Fahrverein Rottweil u. Umgebung e.V.

§ 11 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Zeitlich begrenztes Verbot d. Teilnahme am Sportbetrieb und Verweis an Veranstaltungen des Vereines
- Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- Ausschluss gem. § 6 Ziffer .5. Nr.2 der Satzung.

§ 12 Gültigkeit

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Die vorstehende Satzungs-Neufassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.03.2021 beschlossen.

Rottweil, den 19.03.2021

Der Vorstand:

Jennifer Neu

Thomas Balschus

Miriam Krumhard
